

Antrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Filiz Polat, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft. Dazu garantiert das Grundgesetz ein soziokulturelles Existenzminimum, das in Form von Sozialleistungen gesetzlich festgelegt und erbracht werden muss. Jeder und jede muss sich auf eine Garantiesicherung ohne Sanktionen verlassen können, die ein würdevolles Leben und Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben ermöglicht und deren Zugang niedrigschwellig und unbürokratisch ist.

Die derzeitige Methode zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung erfüllt diesen Anspruch nicht. Eine neue Methodik ist dringend geboten, denn die Ermittlung der Regelbedarfe stellt den Kern der Bestimmung des Existenzminimums und damit das Mindestmaß an Unterstützung durch die Solidargemeinschaft dar. Seit Jahren jedoch rechnet die Bundesregierung die Regelsätze von Erwachsenen und Kindern klein und drückt sie nach unten. Dadurch werden die Menschen von der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung abgekoppelt. Dies läuft der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zuwider, wonach der Gesetzgeber „die zu erbringenden Leistungen [zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums] an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat“ (1 BvL 1/09, Rn. 133).

Auch mit ihrem Gesetzentwurf zur Neuermittlung der Regelsätze, die ab 2021 gelten sollen, lässt die Bundesregierung die Chance ungenutzt, das Regelbedarfsermittlungsverfahren grundlegend zu reformieren. So werden Menschen im SGB-II-Leistungsbezug, Rentnerinnen und Rentner, die auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, oder Geflüchtete mehr und mehr ins soziale Abseits gedrängt. Mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen geringfügigen Erhöhung der Regelsätze für Erwachsene werden im Wesentlichen gestiegene Preise ausgeglichen, aber es ist auf diesem Wege keine spürbare Verbesserung der oft prekären Lebenslage von Millionen von

Menschen in der Grundsicherung zu erwarten. Diese Verbesserung ist jedoch dringend geboten.

Die Corona-Pandemie hat schonungslos offengelegt, wie massiv untergedeckt die Regelsätze für Erwachsene und Kinder sind. Der Regelsatz in der Grundsicherung hat schon vor der Corona-Pandemie kaum zum Leben gereicht und so haben sich viele Menschen in der Grundsicherung längst darauf eingestellt, mit dem Essensangebot der Tafeln und anderen Hilfen den viel zu niedrigen Regelsatz auszugleichen. Das Wegbrechen dieser nichtstaatlichen Unterstützungs- und Hilfesysteme, zusätzliche krisenbedingte Ausgaben wie die Anschaffung von Masken oder Hygieneprodukten, sowie steigende Lebensmittelpreise treffen Menschen mit keinem oder geringem Einkommen besonders hart. Ungeachtet der breit getragenen Forderung nach einer sofortigen Erhöhung der Regelsätze in der Grundsicherung hatten Bundesregierung und Bundestag trotz milliardenschwerer Hilfspakete keine direkten Hilfen für erwachsene Menschen in Armut auf den Weg gebracht.

Trotz zahlreicher Kritik aus Sozialverbänden, Gewerkschaften und Wissenschaft an dem bisherigen Regelbedarfsermittlungsverfahren wiederholt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Fehler und statistischen Rechenricks früherer Regelbedarfsermittlung und rechnet die Regelsätze künstlich klein. Besonders gravierend wirken sich die Streichungen von Ausgaben der Referenzhaushalte auf die Regelsatzhöhe aus. Laut Berechnungen von Wohlfahrtsverbänden wurde der Regelsatz für Erwachsene durch diese Streichungen um rund 160 Euro nach unten gedrückt, bei Kindern und Jugendlichen liegt die Höhe der Streichungen zwischen rund 49 bis 96 Euro (Pressemeldung der Diakonie Deutschland vom 19.8.2020, Der Paritätische Gesamtverband: Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 14.7.2020).

Dieses systematische Kleinrechnen des Regelsatzes muss beendet und die Fehler in der Methodik müssen korrigiert werden, so dass eine schrittweise Anhebung des Regelsatzes erfolgt. Es ist Zeit für einen Wechsel vom Methoden-Mix der Bundesregierung aus Statistik- und Warenkorbmodell hin zu einem reinen Statistikmodell, welches den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Orientierung an einer normalen Lebensweise und Ausrichtung am Entwicklungsstand des Gemeinwesens (1 BvL 1, 3, 4/09, Rn. 133) systematisch berücksichtigt. Wenn Menschen im Grundsicherungsbezug für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben aktuell gerade einmal rund 20 Prozent dessen zugestanden wird, was Haushalte in der gesellschaftlichen Mitte für die Freizeitgestaltung oder Mobilität ausgeben, kann nicht mehr von der Sicherstellung eines Mindestmaßes an Teilhabe gesprochen werden. Anspruch einer Neuausrichtung der Regelbedarfsermittlung muss es sein, die Teilhabemöglichkeit am sozialen und kulturellen Leben von Grundsicherungsbeziehenden deutlich zu verbessern und bei der Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums sicherzustellen, dass dieses nicht unbegrenzt von einer normalen Lebensweise abweicht.

Die Regelsatzerhöhung käme nicht nur Grundsicherungsbeziehenden, sondern allen Beschäftigten zu Gute, da mit einer Anhebung der Regelsätze auch der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag in der Einkommensteuer angehoben werden würden.

Die Reform der Regelbedarfsermittlung ist in eine umfassende arbeitsmarkt- und sozialpolitische Strategie einzubetten, die darauf abzielt, Arbeitsplätze zu schaffen, zu sichern und faire sowie auskömmliche Löhne sicherzustellen. Dazu sind die Rahmenbedingungen des Tarifsystems sowie die Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Jobcentern zu verbessern, der gesetzliche Mindestlohn schrittweise auf 12 Euro anzuheben und die vorgelagerten Sicherungssysteme unter anderem durch eine Anhebung des Wohngelds und die Einführung einer Kindergrundsicherung zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf für ein Regelbedarfsermittlungsgesetz vorzulegen, der das bisher praktizierte Mischverfahren aus Statistik- und Warenkorbmethode zugunsten eines methodisch konsistenten Verfahrens zur Berechnung von Regelbedarfen für Erwachsene und Kinder ablöst. Diesem werden folgende Prämissen zugrunde gelegt:

1. Es wird ein reines Statistikmodell verwendet und auf die Streichungen einzelner Ausgabenpositionen verzichtet, da nachträgliche Streichungen mit einer empirisch-statistischen Methode nicht vereinbar sind. Die Regelsätze leiten sich von dem ab, was die Referenzhaushalte zur Verfügung haben;
2. die Regelbedarfe werden von Haushalten abgeleitet, deren Einkommen statistisch zuverlässig über der Sozialhilfeschwelle liegen, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Dazu sind folgende Haushalte aus der Grundgesamtheit auszuschließen:
 - a) Sozialhilfehaushalte bzw. Haushalte mit Grundsicherungsbezug, die kein (teilweise anrechnungsfreies) Erwerbseinkommen haben,
 - b) Aufstockende mit einem Erwerbseinkommen von bis zu 100 Euro monatlich,
 - c) Haushalte in verdeckter Armut;
3. durch eine geeignete Auswahl der Referenzgruppe wird sichergestellt, dass bei der Berechnung der Regelbedarfe die Wohlstandsentwicklung der Gesellschaft berücksichtigt und ein Bezug zur gesellschaftlichen Normalität hergestellt wird. Dazu werden die Ausgabenpositionen der Referenzhaushalte in Bedarfsgruppen typisiert und folgende Vorgaben gemacht, damit das Existenzminimum nicht unbegrenzt von den Lebensbedingungen in der Mitte der Gesellschaft abweicht:
 - a) Bei Einpersonenhaushalten sollen die lebensnotwendigen Grundbedarfe (Lebensmittel, Kleidung) um nicht mehr als ein Drittel, weitere Grundbedarfe (Hygieneartikel, Innenausstattung) sowie die Mittel für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (Mobilität, Freizeitgestaltung) um nicht mehr als 60 Prozent vom Konsum in der gesellschaftlichen Mitte abweichen dürfen;
 - b) bei Paarhaushalten mit einem minderjährigen Kind sollen die lebensnotwendigen Grundbedarfe (Lebensmittel, Kleidung) um nicht mehr als ein Viertel, weitere Grundbedarfe (Hygieneartikel, Innenausstattung) sowie die Mittel für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (Mobilität, Freizeitgestaltung) um nicht mehr als 40 Prozent vom Konsum in der gesellschaftlichen Mitte abweichen dürfen;
4. als Haushaltstypen, aus deren Ausgaben auf den Bedarf von Erwachsenen und Kindern geschlossen wird, werden definiert:
 - a) Für den Regelbedarf von Erwachsenen ohne Partner oder Partnerin sind die Konsumausgaben von Einpersonenhaushalten maßgeblich. Für den Regelbedarf eines Erwachsenen in einer Paargemeinschaft erfolgt die Multiplikation des Alleinstehenden-Regelsatzes mit 0,9;
 - b) für den Regelbedarf von Kindern sind Paarhaushalte mit einem Kind unter 18 Jahren, differenziert nach dem Kindesalter, maßgeblich. Die Altersstufen werden nach der gängigen Systematik bestimmt, sodass sich drei Referenzhaushaltstypen bilden: Kinder unter sechs Jahren, Kinder von sechs bis unter 14 Jahren und Kinder bzw. Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren;

5. ein Teil der Bedarfe wird zusätzlich durch Leistungen außerhalb des Regelsatzes abgedeckt und dazu
 - a) ein Umgangsmehrbedarf für die Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrenntlebenden Eltern wechseln, eingeführt und
 - b) einmalige Leistungen für die Anschaffung oder, wenn wirtschaftlich vertretbar, die Reparatur von weißer Ware wie Waschmaschine und Kühlschrank gewährt. Dabei wird sicherstellt, dass bevorzugt besonders energieeffiziente Geräte angeschafft werden;
6. es wird für mehr Gleichbehandlung zwischen den Angehörigen verschiedener Haushaltszusammensetzungen gesorgt, indem
 - a) die Regelbedarfsstufe 3 im Sozialgesetzbuch II und XII abgeschafft sowie
 - b) Menschen, die in Wohnheimen (besondere Wohnformen nach § 42b SGB XII) leben, zukünftig die Regelbedarfsstufe 1 anstatt Regelbedarfsstufe 2 erhalten und
 - c) das Asylbewerberleistungsgesetz abgeschafft wird. In einem ersten Schritt ist sicherzustellen, dass
 - i. Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG abgeschafft werden;
 - ii. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben, die gleichen Regelsätze erhalten wie andere Grundsicherungsbeziehende;
 - iii. bei der Berechnung der Regelsätze im Fall der Unterbringung in Unterkünften nur Ausgaben herausgerechnet werden, wenn adäquate Leistungen auch tatsächlich anderweitig erbracht werden.

Berlin, den 6. Oktober 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Der Methoden-Mix der Bundesregierung aus Statistik- und Warenkorbmodell ist zugunsten eines methodisch konsistenten Berechnungsverfahrens, ohne Aushöhlung des Statistikmodells unter Warenkorbaspekten, zu ersetzen. Die Regelbedarfe für Erwachsene und Kinder sind aus den Ausgaben der Referenzhaushalte – soweit sie pauschalierbar sind – abzuleiten, ohne dass unter politisch-normativen Gesichtspunkten nachträglich der Rotstift an Einzelpositionen angelegt wird. Nicht pauschalierbar und damit nicht in der Regelsatzpauschale abgebildet, sind in dem Konzept der antragstellenden Fraktion die Kosten der Unterkunft und Heizung, Ausgaben für Kinderbetreuung in Kitas und Vorschulklassen, in Heim, Hort, Krippe oder Spielgruppe, da es sich um regional und individuell stark variierende Kosten handelt, teilweise gelten auch Gebührenbefreiungen und Ausgaben für Nachhilfe, Prüfungs- und Studiengebühren, die individuell und je nach Lebensweg stark variieren.

Während die Ausklammerung der oben genannten Ausgabenposition sachgerecht begründet werden kann, ohne das Statistikmodell zu unterlaufen, hat die Kürzungspolitik der Bundesregierung weitreichende Konsequenzen. Unter politisch normativen Erwägungen werden einzelne Ausgabenpositionen der Referenzhaushalte als nicht regelbedarfsrelevant gestrichen und ein Methoden-Mix aus Statistik- und Warenkorbmodell praktiziert. Dies hat zur Folge, dass die ermittelten Regelsätze nur noch bedingt mit den realen Lebensverhältnissen der Referenzhaushalte zu tun haben. In methodischer Hinsicht führt dies dazu, dass die Prämisse des Statistikmodells, einen internen Ausgleich von Ausgabenpositionen zu gewährleisten, durch die warenkorbähnliche Zusammenstellung von regelbedarfsrelevanten und nicht-regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen von der Bundesregierung unterlaufen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Statistikmodell grundsätzlich als zulässige Methode zur realitätsnahen Bestimmung des Existenzminimums gebilligt aber „unter der Prämisse, dass auch das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind“ (BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn. 166). Dabei liegt dem Statistikmodell die grundlegende Annahme des internen Ausgleichs zugrunde, „wonach der individuelle Bedarf eines Hilfebedürftigen in einzelnen Ausgabepositionen vom durchschnittlichen Verbrauch abweichen kann, der Gesamtbetrag der Regelleistung es aber ermöglicht, einen überdurchschnittlichen Bedarf in einer Position durch einen unterdurchschnittlichen Bedarf in einer anderen auszugleichen.“ (BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn. 172) Daher sind die Ausgaben möglichst umfassend einzubeziehen. Bei der Ausklammerung einzelner Positionen ist die methodenimmanente Annahme des Statistikmodells nicht haltbar. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Vorgabe gemacht, „die regelleistungsrelevanten Ausgabepositionen und -beträge so [zu] bestimmen, dass ein interner Ausgleich möglich bleibt“ (ebd.).

Das Ausmaß der nachträglichen Streichung von Ausgabenpositionen der Referenzhaushalte ist sehr weitreichend. Laut Berechnungen von Wohlfahrtsverbänden wurden Streichungen in Höhe von rund 160 Euro pro Monat bei Erwachsenen und zwischen rund 49 bis 96 Euro bei den Kindern und Jugendlichen vorgenommen (Pressemeldung der Diakonie Deutschland vom 19.8.2020, Der Paritätische Gesamtverband: Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 14.07.2020). Gekürzt wurden beispielsweise der Weihnachtsbaum, Ausgaben für Haustiere, Medikamente ohne Rezept oder Speiseeis im Sommer. Dass im von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf Handykosten nicht länger gestrichen, sondern als Einzelposten berücksichtigt werden, weil es nach Begründung im Regierungsentwurf als gesellschaftlicher Standard zählt, ist längst überfällig.

Zu Nummer 2

Der Gesetzgeber muss bei der Regelbedarfsbemessung sicherstellen, dass das Einkommen der Referenzgruppe statistisch zuverlässig über der Sozialhilfeschwelle liegt (1 BvL 1/09, Rn. 169). Daher sind neben Haushalten, die SGB-II- und SGB-XII-Leistungen beziehen auch Haushalte in verdeckter Armut und Aufstockende mit einem Erwerbseinkommen bis zu 100 Euro monatlich aus der Grundgesamtheit auszuschließen. Bei Aufstockenden mit einem Erwerbseinkommen bis zu 100 Euro ist nicht anzunehmen, dass sie zuverlässig oberhalb der Sozialhilfeschwelle leben, denn diese niedrigen Arbeitsentgelte, decken gerade einmal die arbeitsbedingten Aufwendungen. Verdeckt Arme Haushalte, also Haushalte, die ihren Anspruch auf Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen aus Scham oder Unkenntnis nicht geltend machen, können approximativ auf Basis einer pauschalen Grundsicherungsschwelle für die jeweiligen Referenzhaushaltstypen (d. h. Regelbedarf zuzüglich durchschnittlicher Kosten für Unterkunft und Heizung) aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen werden.

Indem die Bundesregierung bei der Regelbedarfsermittlung lediglich Haushalte ausschließt, die SGB-II- und SGB-XII-Leistungen beziehen und von diesen Haushalten wiederum nur diejenigen, die kein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielen, werden weiterhin Zirkelschlüsse gemacht und das Ergebnis der Regelbedarfsermittlung fällt tendenziell zu niedrig aus. Ohne die Herausnahme von Haushalten in verdeckter Armut werden die Regelbedarfe aus Haushalten abgeleitet, die selbst weniger haben als das gesetzlich normierte Existenzminimum. So lässt sich gesellschaftliche Teilhabe nur auf einem sehr niedrigen Niveau sicherstellen.

Zu Nummer 3

Das soziokulturelle Existenzminimum umfasst sowohl die Bedarfe zur Sicherung der physischen Existenz (Nahrung, Bekleidung, Gesundheit u. v. m.) als auch die der soziokulturellen Teilhabe (Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen, Kino oder Theaterbesuche etc.). Daraus folgt unmittelbar die Anforderung an jede Methode zur Ermittlung der Regelbedarfe, dass die in einer Gesellschaft übliche Lebensweise und die Entwicklung des gesellschaftlichen Wohlstandsniveaus zu berücksichtigen ist. Diese verfassungsrechtliche Anforderung, dass sich der Gesetzgeber bei der Bemessung der Regelsätze an dem Wohlstandsniveau und dem Entwicklungsstand des Gemeinwesens zu orientieren habe (1 BvL 1/09, Rn. 133) macht die antragstellende Fraktion zum Kern der Reform der Methode zur Ermittlung der Regelbedarfe. Diese setzt eine Prüfung des Lebensstandards der unteren Hälfte der Einkommensverteilung voraus. Bevor ein Referenzeinkommensbereich zur Ableitung der Regelbedarfe für Erwachsene und Kinder bestimmt wird ist sicherzustellen, dass die Lebensbedingungen von Grundsicherungsbeziehenden nicht unbegrenzt von einer normalen Lebensweise abweichen. Dazu werden normative Haltelinien vorgeschlagen, wie weit die Regelbedarfe insgesamt und in drei definierten Bedarfskategorien von der gesellschaftlichen Mitte maximal abweichen dürfen (vgl. die Zuordnung der zwölf Ausgabenkategorien zu drei Arten des Bedarfs nach Dr. Irene Becker und Verena Tobsch im Projektbericht zur Regelbedarfsermittlung im Auftrag der Diakonie Deutschland, November 2016).

Auf Basis einer vollständig zirkelschlussbereinigten Grundgesamtheit (vgl. Forderung Nummer 2) erfüllen die unteren 15 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte die angelegten normativen Teilhabekriterien: der maximale Abstand zur gesellschaftlichen Mitte liegt beim lebensnotwendigen Grundbedarf bei knapp einem Drittel, und beim Grundbedarf B sowie der soziokulturellen Teilhabe beträgt der Rückstand zur gesellschaftlichen Mitte weniger als 60 Prozent. Für die Ermittlung der Regelsätze von Kindern und Jugendlichen sind die maximalen Haltelinien enger gefasst – maximaler Rückstand von 25/40/40 Prozent gegenüber der gesellschaftlichen Mitte – und auch hier erfüllen die unteren 15 Prozent der Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kinder in der jeweiligen Altersstufe die normativen Kriterien auf Basis einer vollständig zirkelschlussbereinigten Grundgesamtheit.

Im Rahmen des von der antragstellenden Fraktion erarbeiteten Regelbedarfsermittlungsmodells (auf Basis der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013) läge der angestrebte Regelsatz für Erwachsene im Jahr 2020 bei 603 Euro pro Monat, inklusive Strom und weißer Ware. Die Kinderregelsätze wären für Kinder unter sechs Jahren auf 306 Euro, für sechs bis 14-Jährigen auf 378 Euro und für die 14- bis 18-Jährigen auf 444 Euro anzuheben. Eine Anhebung des Regelsatzes auf dieses Niveau ist schrittweise möglich.

Zu Nummer 4

Als Haushaltstypen, aus deren Ausgaben auf den Bedarf von Erwachsenen und Kindern geschlossen wird, werden Einpersonenhaushalte und Paare mit einem Kind unter 18 Jahren gewählt. Letztere werden nach dem Kindesalter differenziert, wobei an die gängigen Altersgrenzen angeknüpft wird: Kinder unter sechs Jahren, Kinder von 6 bis unter 14 Jahren und Kinder bzw. Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren. Für den Regelbedarf eines Erwachsenen in einer Paargemeinschaft wird auf die Regelbedarfsstufe 1 Bezug genommen und es erfolgt eine Multiplikation des Alleinstehenden-Regelsatzes mit 0,9.

Zu Nummer 5

a) Um die existenziellen Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrenntlebenden Eltern wechseln, abzusichern, soll ein Umgangsmehrbedarf eingeführt werden. Denn in jedem Haushalt, in dem Kinder sich mehr als tageweise aufhalten, entstehen Kosten für langfristige Anschaffungen (Bett Schreibtisch usw.) und tägliche Lebenshaltungskosten, wie Essen und Trinken. Das wäre ein einfacheres und gerechteres Verfahren als heute (vergl. Bundestagsdrucksache 18/8077).

b) Langlebige Verbrauchsgüter wie weiße Ware sind nach dem Gesetzentwurf weiterhin Bestandteil des Regelbedarfs. Die Bundesregierung sieht einen monatlichen Betrag von rund 4,50 Euro für die Anschaffung einer Waschmaschine oder eines Kühlschranks vor. Diese Summe ist auch deswegen so niedrig bemessen, weil diese Ausgaben unregelmäßig anfallen und in der Folge statistisch nur unzureichend erfasst werden. Der monatliche

Betrag von rund 4,50 Euro reicht auch bei langjährigem Ansparen kaum aus, um sich ein funktionstüchtiges, geschweige denn ein energieeffizientes, Gerät leisten zu können. Solange der Regelsatz auf einem derart niedrigen Niveau ist, bei dem es unmöglich ist, die Reparatur oder den Kauf eines Kühlschranks oder einer Waschmaschine zu finanzieren, sollte weiße Ware außerhalb des Regelsatzes gewährleistet und bei Bedarf auf Antrag als einmalige Leistung erstattet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass unter Einbeziehung von Energieberaterinnen und -beratern energieeffiziente Geräte gewählt werden. Gerade in einkommensärmeren Haushalten finden sich häufig noch alte, energetisch sehr ineffiziente Kühlgeräte, deren Austausch nicht nur eine Entlastung bei den Energiekosten bedeutet, sondern auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Zu Nummer 6

a) In Hinblick auf die identische sozialrechtliche Funktion von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist nicht nachvollziehbar, warum im SGB II volljährige Kinder unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils wohnen, in die Regelbedarfsstufe 3 eingruppiert werden und nicht – wie im SGB XII – ein Regelbedarf in der Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt wird. Die Regelbedarfsstufe 3 soll sowohl im SGB II als auch im SGB XII abgeschafft werden.

b) Das Bundessozialgericht urteilte 2014 (Aktenzeichen B 8 SO 12/13 R), dass volljährigen Menschen mit Behinderung, die im Elternhaus oder in Wohngemeinschaften leben, die Regelbedarfsstufe 1 statt der Regelbedarfsstufe 3 zusteht. Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen nach § 42b SGB XII leben, erhalten jedoch die Regelbedarfsstufe 2. Bis 2017 erhielten auch sie nur die Regelbedarfsstufe 3. Der Einordnung in die Regelbedarfsstufe 2 liegt die Idee zugrunde, dass durch gemeinschaftliches Wohnen und Wirtschaften Einsparungen entstehen. Besondere Wohnformen sind jedoch nicht mit einem Paarhaushalt zu vergleichen. Mit der Trennung von Teilhabeleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt zum 1. Januar 2020 durch das Bundesteilhabegesetz soll gerade ein möglichst selbstbestimmtes und eigenständiges Leben auch in Wohnheimen ermöglicht werden. Daher ist eine Ungleichbehandlung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die im Elternhaus oder in Wohngemeinschaften leben und erwachsenen Menschen, die in besonderer Wohnformen leben, nicht nachvollziehbar.

c) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen endlich SGB-II- und SGB-XII-Beziehenden gleichgestellt werden. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 klargestellt, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren ist. Die Sonderregeln für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wirken jedoch stigmatisierend und befördern Ausgrenzung.

Mit der Reform des AsylbLG wurden in 2019 Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG auf weitere Personengruppen (z. B. auf Dublin-Fälle) ausgeweitet. Für vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung mit einem bestehenden Schutzstatus in einem anderen EU-Staat werden nach § 1a Absatz 4 AsylbLG nur noch für zwei Wochen sogenannte Überbrückungsleistungen gewährt. Danach ist dieser Personenkreis vollständig von Leistungen ausgeschlossen. Nur im Falle besonderer Umstände und zur Überwindung einer besonderen Härte können weitere Leistungen gewährt werden. Auch Kinder und besonders schutzbedürftige Personen sind von diesem vollständigen Sozialleistungsausschluss betroffen. Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen haben die Voraussetzungen dieser Leistungskürzungen für nicht gegeben erklärt, wenn eine Rückkehr in einen anderen Staat bei fehlender Versorgung und Unterbringung und damit einer drohenden unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nicht zumutbar ist (z. B. SG Lüneburg, Beschluss vom 12. September 2017; S 26 AY 35/17 ER, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2017; L26 AY 35/17 ER, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juli 2017; L 15 AY 12/17 B ER) oder weil die Ausreise aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

Die Eingruppierung von erwachsenen AsylbLG-Leistungsberechtigten in die Regelbedarfsstufe 2, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind, ist weiterhin nicht sachgerecht. Begründet wurde die bereits im Gesetzgebungsverfahren von Sachverständigen als „Zwangspartnerung“ (Bundestagsdrucksache 19/10693) kritisierte Änderung mit Einsparungen und Synergieeffekten durch gemeinsames Wirtschaften und durch die gemeinsame Nutzung von Küchen, Sanitärräumen und Aufenthaltsräumen. Beanstandet wurde von verschiedenen Verbänden insbesondere der Mangel an einer transparenten Bedarfsermittlung, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 vorschreibt und damit objektiv feststellbaren geringeren Bedarfen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 nur für Partnerinnen und Partner gebilligt, die im Rahmen einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben und wirtschaften (Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 9. Februar 2010; 1 BvL 1/09; 3 4 09).

